

Inhalt

| | | |
|------|--------------------------------------|---|
| § 1 | Aufnahmegebühren | 1 |
| § 2 | Beiträge | 1 |
| § 3 | Ordnungsstrafen | 2 |
| § 4 | Fahrtkostenunterstützung | 2 |
| § 5 | Schiedsrichterkosten | 2 |
| § 6 | Startgebührenerstattung | 3 |
| § 7 | Spenden und Sponsorengelder | 3 |
| § 8 | Eintrittsgelder | 3 |
| § 9 | Unterstützung für Übungsleiter | 3 |
| § 10 | Nutzungsgebühren Stadion | 4 |

§ 1 Aufnahmegebühren

- (1) Für die Aufnahme in den Verein ist vom Antragsteller eine Aufnahmegebühr in Höhe von 12,00 € pro Erwachsenen bzw. 6,00 € pro Kind oder Jugendlichen unter 18 Jahren zu zahlen.

§ 2 Beiträge

- (1) Mitglieder von Abteilungen, die am Wettkampfbetrieb teilnehmen, zahlen monatlich folgende Beiträge:

| | | |
|-----|---|---------|
| (a) | wettkampfaktives Mitglied: | 12,00 € |
| (b) | nicht wettkampfaktives Mitglied: | 9,00 € |
| (c) | ermäßigtes wettkampfaktives Mitglied: | 6,00 € |
| (d) | ermäßigtes nicht wettkampfaktives Mitglied: | 4,00 € |

- (2) Mitglieder von Abteilungen, die nicht am Wettkampfbetrieb teilnehmen und somit reine Freizeitabteilungen sind, zahlen monatlich folgende Beiträge:

| | | |
|-----|----------------------|--------|
| (a) | Mitglied: | 6,00 € |
| (b) | ermäßigtes Mitglied: | 4,00 € |

- (3) Mitglieder von Wettkampfabteilungen gelten als wettkampfaktiv, wenn sie an organisierten Wettbewerben teilnehmen oder die Berechtigung zur Teilnahme besitzen.

- (4) Mitglieder sind zur Zahlung des niedrigeren ermäßigten Beitrags berechtigt, wenn sie nachweislich zu folgenden Personengruppen gehören:

- (a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
- (b) Auszubildende,
- (c) Studenten,
- (d) Arbeitslose,
- (e) Wehrdienstleistende,
- (f) Ersatzdienstleistende.

Nachweise sind von den Mitgliedern eigenverantwortlich regelmäßig, mindestens halbjährlich, bei den Abteilungsleitungen vorzulegen und an den Vorstand weiterzuleiten. Bei Nichtvorlage verfällt der Anspruch auf Ermäßigung.

- (5) Die Zahlung der Beiträge erfolgt monatlich per Bankeinzug. Eine Einzugsermächtigung ist dem Vorstand bei Eintritt in den Verein auszustellen. Es liegt in der Verantwortung des Mitgliedes, dass der Einzug der Beiträge möglich ist. Für entstehende Zusatzkosten durch Fehlschlagen des Bankeinzuges kommt das Mitglied in vollem Umfang auf.

- (6) Mitglieder, denen eine monatliche Zahlung per Bankeinzug nicht möglich ist, steht die Möglichkeit einer Barzahlung bis zum 31. Januar im Voraus für das gesamte Jahr offen. Dabei

ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten. Die Zahlung hat eigenverantwortlich im Sportbüro zu erfolgen.

- (7) Jedes Mitglied, bzw. der Erziehungsberechtigte bei minderjährigen Mitgliedern, ist verpflichtet, Änderungen zu seiner Person, welche eine Änderung der Höhe seines Beitrages zur Folge haben, selbstständig und umgehend schriftlich über die Abteilungsleitung dem Vorstand mitzuteilen.
- (8) Kommen Mitglieder ihrer satzungsgemäßen Zahlungspflicht der Beiträge nicht nach, so ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser Mahnung keine Folge geleistet, so wird der geschuldete Betrag gerichtlich beigetrieben. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Schuldners. Beträgt der Rückstand mehr als fünf Monatsbeiträge, so erfolgt der Ausschluss aus dem Verein gemäß § 3 der Satzung, wobei sich der Verein alle Rechte aus dieser Schuld vorbehält.
- (9) Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen des Vereins ist nur einmal Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Sollten die Mitgliedsbeiträge in den entsprechenden Abteilungen unterschiedlich sein, so wird immer der Mitgliedsbeitrag in der Abteilung mit dem höheren Beitragssatz fällig.

§ 3 Ordnungsstrafen

- (1) Im Falle von Verletzungen der Satzung oder Ordnungen des Vereins, bei grob unsportlichem Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder bei sonstigem groben Fehlverhalten ist der Vorstand zur Verhängung von Ordnungsstrafen berechtigt.
- (2) Die Höhe der Ordnungsstrafe liegt im Ermessen des Vorstandes. Sie kann zwischen 10,00 € und 50,00 € liegen.
- (3) Bei wiederholtem Fehlverhalten ist eine Verdoppelung der Ordnungsstrafe möglich.

§ 4 Fahrtkostenunterstützung

- (1) Der Verein unterstützt Fahrten von Vereinsmitgliedern zur Teilnahme am offiziellen Wettkampfbetrieb der verschiedenen Fachverbände durch Zahlung von Fahrtgeldern, sofern die einfache Entfernung des Fahrtziels mehr als 20 km beträgt und die Fahrtkosten nicht bereits durch Dritte übernommen wurden. Fahrten zu inoffiziellen Wettbewerben wie Vereinsturnieren oder Freundschaftsspielen können nicht unterstützt werden.
- (2) Die Beantragung der Gelder erfolgt durch Abgabe von Anträgen beim Vorstand bzw. im Sportbüro, entsprechende Formulare werden auf der Homepage zum Herunterladen bereitgestellt.
- (3) Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der einfachen Entfernung des Fahrtziels in km und der Anzahl der mitgefahrenden Personen.
- (4) Der Vorstand legt die Höhe der Fahrtkostenunterstützung am Ende des Geschäftsjahres auf Grundlage der eingereichten Anträge und der Finanzsituation des Vereins durch einfachen Mehrheitsbeschluss fest. Die Förderung des Kinder- und Jugendbereiches wird bevorzugt behandelt.

§ 5 Schiedsrichterkosten

- (1) Der Verein trägt die Kosten für den Einsatz von Schiedsrichtern, die von den Fachverbänden für den offiziellen Wettkampfbetrieb gestellt und eingesetzt werden, sofern die Kosten nicht bereits durch Dritte übernommen wurden.
- (2) Die Beantragung der Gelder erfolgt durch Abgabe entsprechender Quittungen oder Belege beim Vorstand oder im Sportbüro.
- (3) Die Abteilungen sind zu Saisonbeginn zur Abgabe einer Übersicht über alle Einsätze von Schiedsrichtern und den daraus voraussichtlichen resultierenden Kosten verpflichtet.

§ 6 Startgebührenerstattung

- (1) Der Verein erstattet Startgebühren für die Teilnahme von Vereinsmitgliedern am offiziellen Wettkampfbetrieb der verschiedenen Fachverbände, sofern diese nicht bereits durch Dritte übernommen wurden. Startgebühren für inoffizielle Wettbewerbe wie Vereinsturniere oder Freundschaftsspiele können nicht übernommen werden.
- (2) Die Beantragung der Gelder erfolgt durch Abgabe entsprechender Quittungen oder Belege beim Vorstand oder im Sportbüro.

§ 7 Spenden und Sponsorengelder

- (1) Da die Abdeckung aller Bedarfe der Abteilungen an Spielmaterialien, Wettkampfkleidung und Trainingsgeräten nicht aus den Mitteln des Vereins möglich ist, sind die Abteilungen angehalten, dafür Sponsorengelder und Spenden zu gewinnen.
- (2) Sämtliche Sponsorengelder und Spenden sind auf das Konto des Vereins zur Registrierung einzuzahlen, die Einzahlung ist mit einem geeigneten Hinweis zu kennzeichnen. Die Ausstellung einer entsprechenden Spendenquittung erfolgt nach Zahlungseingang durch den Vorstand.
- (3) Die von den Abteilungen akquirierten Gelder werden direkt an die jeweiligen Abteilungen weitergeleitet oder für den gewünschten Zweck eingesetzt.

§ 8 Eintrittsgelder

- (1) Die Entscheidung, ob Zuschauer eines Wettkampfes Eintrittsgelder zahlen sollen und die den Beschluss über die Höhe solcher Eintrittsgelder, treffen die einzelnen Abteilungen eigenverantwortlich.
- (2) Sofern eine Abteilung entschieden hat, für einen Wettkampf Eintrittsgelder zu kassieren, so hat eine Abrechnung der Einnahmen über die Vereinskasse zu erfolgen. Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnungsformulare sind im Sportbüro kostenpflichtig erhältlich.
- (3) Wenn bei einem Wettkampf Eintrittsgelder kassiert werden, können die Kosten für benötigte Ordner durch diese Einnahmen gedeckt werden. Ansonsten erfolgt keine Vergütung von Ordnern mit Vereinsgeldern.

§ 9 Unterstützung für Übungsleiter

- (1) Mitglieder mit einer gültigen Übungsleiterlizenz und Mitglieder, die sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden, werden für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit durch den Verein unterstützt.
- (2) Der Verein zahlt eine personengebundene Aufwandsentschädigung, die sich an der Höhe der tatsächlich geleisteten Trainingseinheiten und den von den Verbänden und öffentlichen Stellen erhaltenen Fördermitteln orientiert.
- (3) Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn das entsprechende Mitglied:
 - (a) bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres eine Kopie der gültigen Übungsleiterlizenz oder eine gleichwertige Bescheinigung beim Vereinsvorstand eingereicht hat,
 - (b) für das laufende Kalenderjahr einen Übungsleitervertrag mit dem Verein abgeschlossen hat,
 - (c) jeweils bis zum 31.05. und 30.11. des laufenden Jahres vom jeweiligen Abteilungsleiter geprüfte und unterzeichnete Zeitaufweise beim Vorstand eingereicht hat.
- (4) Über die Zahlung der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Mitglieder, die eine kostenpflichtige Ausbildung zum lizenzierten Übungsleiter anstreben, können beim Verein einen Vorschuss zur Begleichung der Ausbildungskosten beantragen. Der

Vorstand entscheidet je nach Sachlage im Einzelfall über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit. Folgende Punkte sind für die Entscheidung zu berücksichtigen:

- (a) Finanzielle Gesamtsituation des Vereins
 - (b) Anzahl der vorhandenen lizenzierten Übungsleiter in der betreffenden Abteilung
 - (c) Unterstützung durch die Abteilungsleitung und entsprechender Bedarf
 - (d) Vereinbarung über zukünftige Tätigkeit als lizenziertes Übungsleiter.
- (6) Der Vorschuss ist zurückzuzahlen, die Einzelheiten sind in der Vereinbarung schriftlich festzuhalten.

§ 10 Nutzungsgebühren Stadion

- (1) Für die Nutzung der Kegelanlage im Stadion werden Gebühren für die Nutzung und Aufwandsentschädigungen für die Betreuung der Nutzung fällig. Die Betreuung erfolgt durch Mitglieder der Abteilung Kegeln. Folgende Beträge werden erhoben:
- | | | |
|------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| (a) Peniger Schulen: | Nutzung: keine | Betreuung: keine |
| (b) Peniger Vereine: | Nutzung: 20 €/h je 4 Bahnen | Betreuung: keine |
| (c) Vereinsmitglieder: | Nutzung: keine | Betreuung: 10 €/h je 2 Bahnen |
| (d) Sonstige Nutzer: | Nutzung: keine | Betreuung: 20 €/h je 2 Bahnen |
- (2) Für die Nutzung des Vereinsheimes (Gastraum, Küche, WCs) werden Nutzungsgebühren in Höhe von 50 € und eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 30 € erhoben. Für Mitglieder des TSV Penig entfällt die Betriebskostenpauschale.
- (3) Für die Nutzung des Vereinsheimes durch Schüler- und Jugendmannschaften des TSV Penig werden für zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr und Mannschaft ermäßigte Nutzungsgebühren in Höhe von jeweils 25 € erhoben.